

NONPROFITRECHT AKTUELL



Stefan Winheller

WINHELLER
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Corneliusstr. 34
60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

 twitter.com/Nonprofitrecht

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]
ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* enthält wieder wichtige aktuelle rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Feststellungsbescheid nach § 60a AO und Abgeltungsteuer (Kapitalertragsteuer)

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes, das am 21.03.2013 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2013 I, 556) verkündet wurde, hat das Verfahren zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erstmals eine gesetzliche Regelung erhalten. Die bisher übliche vorläufige Bescheinigung der Gemeinnützigkeit ist durch § 60a Abgabenordnung (AO) abgelöst (siehe bereits *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 2013, 16). Im Unterschied zur bisherigen Regelung wird die Gemeinnützigkeit nun per Verwaltungsakt ausdrücklich festgestellt (sog. Feststellungsbescheid).

Mit Schreiben vom 05.07.2013 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) in Bezug auf die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug erklärt, dass die Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie des gemäß § 60a AO ausgestellten Feststellungsbescheids genüge, um vollständig gemäß § 44a Abs. 4, 4a und 7 Einkommensteuergesetz (EStG) oder teilweise gemäß § 44a Absatz 8 und 8a EStG von der Kapitalertragsteuer befreit zu werden. Voraussetzung sei lediglich, dass die Erteilung des Bescheids nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt. Der Vorlage einer speziellen Nichtveranlagungsbescheinigung bedarf es dann nicht. Der Feststellungsbescheid ersetzt damit die vorläufige Bescheinigung der Gemeinnützigkeit, die bislang gemäß dem BMF-Schreiben vom 09.10.2012 als Nachweis für die Steuerfreiheit diene.

Endet die Drei-Jahresfrist allerdings im Laufe eines Jahres, kann, so das BMF, für dieses Jahr keine Kapitalertragsteuervergünstigung begehrt werden. Wird der Feststellungsbescheid nach § 60a AO im laufenden Kalenderjahr erteilt, ist die Abstandnahme hingegen rückwirkend ab dem 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres möglich.

HINWEIS: Das aktuelle BMF-Schreiben verweist auch auf Randnummer 296 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012. Demnach ist eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug dann nicht möglich, wenn die Erträge in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art anfallen.



BMF, Schreiben v. 05.07.2013, Az. IV C 4 - S 0179-a/13/10001.



BMF, Schreiben v. 09.10.2012, Az. IV C 1 - S 2252/10/10013, BStBl. 2012 I, 953.

Kein Feststellungsverfahren für ausländische NPOs trotz § 60a AO?

Die rechtliche Literatur geht bislang davon aus, dass das neue Feststellungsverfahren gemäß § 60a AO nun auch (endlich) NPOs aus dem europäischen Ausland die Möglichkeit eröffnet, ihre Satzungsmäßigkeit nach deutschem Recht feststellen zu lassen (so bereits *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 10/2012, 3). Vor allem für ausländische NPOs, die in Deutschland Fundraising betreiben möchten, wäre dies eine große Erleichterung. Die Regelung des § 60a AO ist von ihrem Wortlaut her offen für solche Anträge aus dem Ausland – allein die Frage, bei welchem Finanzamt der Antrag zu stellen ist, kann im Einzelfall schwierig zu beantworten sein. Nichtsdestotrotz: Die Finanzverwaltung scheint kein gesteigertes Interesse an Anträgen ausländischer Organisationen zu haben und will ihnen offenbar einen Riegel vorschieben.

Wie jetzt bekannt wurde, arbeitet aktuell eine Bund-Länder-Gruppe an einer Überarbeitung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) – angeblich mit dem Ziel, die Erteilung von Feststellungsbescheiden an ausländische NPOs zu verhindern. Als Grund für diese restriktive Haltung wird genannt, dass ein solches Verfahren systemfremd sei und sich die Verwaltung auch rein praktisch außerstande sehe, derlei Anträge zu bescheiden.

Sollten sich die Gerüchte bewahrheiten, wäre dies ein herber Rückschlag für eine grenzüberschreitende Gemeinnützigkeit. Statt die Chance, die der neue § 60a AO eröffnet, konsequent zur Verwaltungsvereinfachung zu nutzen – bspw. durch Einführung einer zentralen deutschen Behörde für derlei Feststellungsverfahren (für inländische und ausländische Organisationen) – würde die Finanzverwaltung bekannte Verhaltensmuster offenbaren: Auf Teufel komm' raus Traditionelles bewahren und sich in Literatur und Rechtsprechung offen zutage tretenden europäischen Öffnungstendenzen konsequent verweigern. Auch wenn der zu befürchtende Ausschluss ausländischer NPOs aus § 60a AO vor diesem Hintergrund nicht wirklich überraschen würde, wäre er doch brisant: Ist es schon bisher nur schwer erträglich, dass die Finanzverwaltung ihr ungünstiger

Rechtsprechung konsequent mit Nichtanwendungserlassen und ähnlichen Abwehrstrategien die Gefolgschaft versagt (vgl. hierzu ausführlich *Spindler*, Zum Umgang mit Nichtanwendungserlassen der Finanzverwaltung, in: DAV (Hrsg.), *Steueranwalt* 2012/2013, S. 151 ff.), würde sich die Verwaltung doch ganz offensichtlich zum Ersatzgesetzgeber aufschwingen, wenn sie nun tatsächlich darauf aus sein sollte, ein kürzlich erlassenes Gesetz schlicht zu missachten oder gegen seinen Wortlaut „auszulegen“.

HINWEIS: Es bleibt zu hoffen, dass sich die Gerüchte aus dem Dunstkreis der Bund-Länder-Gruppe als Ente herausstellen oder aber die Verwaltung doch noch zur Vernunft kommt. Sollte dem nicht so sein, sind mutige ausländische NPOs aufgefordert, die sich auf Abwegen befindliche Verwaltung im Klagewege zur Besinnung zu rufen und zur Einhaltung der deutschen Verfassung und des Europarechts zu zwingen. Der Gesetzgeber wiederum ist gut beraten, sich nicht wieder – wie im Steuerrecht leider viel zu häufig – vor den Karren der Finanzverwaltung spannen zu lassen und den gerade erst in Kraft getretenen § 60a AO nicht voreilig zum Nachteil der europäischen Gemeinnützigkeit zu ändern.

Verlust der Gemeinnützigkeit wegen fehlender Steuererklärungen

Steuerpflichtige sind verpflichtet, regelmäßig ihre Steuererklärungen einzureichen – da gibt es auch für gemeinnützige Vereine kein Pardon. Wer der Pflicht nicht nachkommt, muss sogar mit dem Verlust der Gemeinnützigkeit rechnen. So erging es einem Schützenverein, der fünf Jahre lang keine Steuererklärungen eingereicht hatte.

Nach den fünf Jahren flatterte dem Schützenverein ein Bescheid des Finanzamtes ins Haus: „Wegen Mängeln in der tatsächlichen Geschäftsführung (Nichtabgabe der Steuererklärungen) wird dem Verein der Status der Gemeinnützigkeit aberkannt. Der Verein ist nicht mehr berechtigt, Zuwendungsbescheinigungen auszustellen.“, hieß es da. Außerdem wurde die Körperschaftsteuer für die vergangenen fünf Jahre geschätzt und auf 0 Euro festgesetzt. Der Bescheid informierte außerdem darüber, dass die Festsetzung der Körperschaftsteuer mit dem Einspruch angefochten werden könne.

Fast vier Monate lang passierte nichts. Dann reichte der Schützenverein zumindest die Steuererklärungen der vergangenen vier Jahre nach, legte (verfristet) Einspruch ein (der folgerichtig zurückgewiesen wurde) und klagte schließlich vor dem Finanzgericht Köln.

Erfolg hatte er mit seiner Klage freilich nicht. Das Finanzgericht bestätigte vielmehr die Auffassung des Finanzamts, dass die Bescheide, d.h. die Aberkennung der Gemeinnützigkeit, rechtmäßig waren. Die Entscheidung, ob eine Körperschaft als gemeinnützig behandelt werden könne, treffe, so das Gericht, das Finanzamt im Veranlagungsverfahren durch Erlass eines entsprechenden Steuerbescheids. Auch eine Festsetzung der Körperschaftsteuer auf 0 Euro mache aber hinreichend deutlich, dass der Verein nicht wegen Gemeinnützigkeit von der Steuer befreit sei. Wäre der Verein als gemeinnützig anzuerkennen gewesen, hätte nämlich eine solche Steuerfestsetzung gar nicht erfolgen

dürfen, auch nicht in Höhe von 0 Euro. Bei dem Ergebnis bleibe es auch dann, wenn für einen steuerlich Unkundigen wegen der Steuerfestsetzung auf Null auf den ersten Blick der Entzug der Gemeinnützigkeit nicht zu erkennen gewesen sei – insbesondere auch deswegen, weil auf ihn lediglich im Rahmen der „Erläuterungen“ des Steuerbescheids verwiesen worden sei. Ein Vereinsvorstand sei nämlich verpflichtet, die Steuerbescheide (vollständig) zu lesen und bei Zweifelsfragen ggf. juristischen Rat zu suchen.



FG Köln, Urteil v. 30.05.2012, Az. 10 K 3264/11.

Keine Gemeinnützigkeit für ausgegliedertes Krankenhauslabor

Eine von gemeinnützigen Krankenhausträgern gegründete GmbH, die für die Krankenhäuser Laborleistungen erbringt, verfolgt selbst nicht unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 06.02.2013 entschieden.

Die Träger mehrerer katholischer Krankenhäuser gründeten eine gemeinsame Labor-GmbH, auf die die ehemals fünf Krankenhauslabore ausgegliedert wurden. Die Labor-GmbH sollte die Laborleistungen für die Patienten der Krankenhäuser übernehmen. Die Satzung der Labor-GmbH bestimmte, dass „die Tätigkeit der Gesellschaft darauf gerichtet (ist), die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zu fördern.“ Überdies sei die Gesellschaft selbstlos tätig und verfolge keine überwiegend eigenwirtschaftlichen Zwecke. Vielmehr verfolge sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO). Auf Grundlage dieser Satzung reichte die GmbH ihre Steuererklärung zur Körperschaft- und Gewerbesteuer beim Finanzamt ein und erwartete, als gemeinnützige GmbH von der Ertragsteuer befreit zu werden. Das Finanzamt war jedoch anderer Ansicht – und behielt schließlich Recht.

Gemäß dem BFH waren die Körperschaftsteuerbescheide des Finanzamts rechtmäßig. Zwar werden Körperschaften gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sie nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dienen. Die Voraussetzung der *unmittelbaren* Verfolgung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke habe die Labor-GmbH aber nicht erfüllt, so der BFH. Dafür hätte das Labor die steuerbegünstigten Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen fördern müssen. Es habe aber lediglich die Krankenhäuser bei deren Hilfeleistungen unterstützt. Unmittelbar gegenüber den Patienten waren nämlich nur die Krankenhäuser selbst tätig. Nur die behandelnden Ärzte hatten direkten Kontakt zu den Patienten. Sie waren es, die die medizinischen Schlüsse aus den von der Labor-GmbH gelieferten Befunden zogen und entsprechende Behandlungsmaßnahmen einleiteten. Die Laborleistungen hingegen waren lediglich reine Vorbereitungsleistungen.

Auch dem Argument, das ausgegliederte Labor sei deshalb als gemeinnützig einzustufen, weil es als Hilfsperson die Krankenhäuser bei der Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Zwecke unterstütze, folgte der BFH nicht. Nach ständiger Rechtsprechung begründe das Handeln als Hilfsperson

allein keine eigene steuerbegünstigte Tätigkeit, denn die Hilfsperson erfülle lediglich fremde gemeinnützige Zwecke des Auftraggebers. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz könne nur dann gemacht werden, wenn die Tätigkeit der Hilfsperson bei isolierter Betrachtung ihrerseits das Unmittelbarkeitserfordernis des § 57 AO erfülle, so der BFH. Dafür müsste die Leistung aber zumindest faktisch unmittelbar gegenüber den Hilfsbedürftigen erbracht werden.

Dem Unmittelbarkeitserfordernis konnte die GmbH auch nicht deswegen gerecht werden, weil sie die Befunde direkt aus den Blutproben und Körpersekreten der Patienten gewann. Die von den Krankenhäusern zur Verfügung gestellten Proben waren nach Ansicht des BFH nämlich reine Untersuchungsobjekte, die ihre körperliche Verbindung zum Patienten verloren hatten; zum anderen nahm die Labor-GmbH auch keine unmittelbaren Behandlungsmaßnahmen an den Proben vor.

HINWEIS: Die Entscheidung ist richtig – jedenfalls im Ergebnis. Indem er eine direkte Leistungsbeziehung zwischen der Körperschaft und den Begünstigten verlangt, fällt der BFH allerdings in altbekannte Muster zurück und festigt seine bekannte wie problematische Rechtsprechung zum Unmittelbarkeitsgrundsatz. Die Vorinstanz (FG Münster v. 30.05.2011, vgl. *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 11/2011, 1 f.) hatte dies erfreulicherweise noch anders gesehen und die Auffassung vertreten, dass auch die Labortätigkeiten *unmittelbar* der Förderung des Gesundheitswesens dienen, auch wenn es an einer Leistungsbeziehung zwischen der GmbH und den Patienten fehlte. Dass Laborleistungen einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Gesundheitswesens liefern, dürfte ja auch in der Tat kaum zu bestreiten sein. Grund für die Versagung der Gemeinnützigkeit in der Vorinstanz war – zu Recht – die fehlende Zweckbetriebseigenschaft der Labortätigkeit gewesen.



BFH, Urteil v. 06.02.2013, Az. I R 59/11.

Verständigung des BMF mit Verbänden über Umsatzsteuerbefreiung im Ehrenamt

Mit seinem Schreiben vom 27.03.2013 hatte das BMF zu § 4 Nr. 26 Umsatzsteuergesetz (UStG) Stellung genommen (siehe *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 2013, 21 f.). Gemäß der Vorschrift muss für eine ehrenamtliche Tätigkeit keine Umsatzsteuer bezahlt werden, wenn das Entgelt für die Tätigkeit nur in Auslagensatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht. Im Juni dieses Jahres hat sich das BMF mit sechs Verbänden erneut über das Schreiben beraten. Wie aus der Mitteilung des Deutschen Steuerberaterverbandes vom 02.07.2013 hervorgeht, war insbesondere die Abgrenzung zwischen hauptberuflicher Beschäftigung und ehrenamtlichem Engagement Gegenstand der Diskussion.

Die Idee, für die Abgrenzung auf den zeitlichen Umfang der ehrenamtlichen Betätigung abzustellen, sei verworfen worden, heißt es in der Mitteilung: Der zeitliche Umfang einer Tätigkeit sei kein geeignetes Kriterium, um die Frage zu beantworten, ob die Tätigkeit ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Art sei. Der tatsächliche Zeitaufwand müsse

daher auch nicht besonders dokumentiert werden, zum Beispiel in Form eines Einzelstundennachweises. Vielmehr reiche es aus, wenn der ehrenamtlich Tätige dem Finanzamt die Häufigkeit und die Dauer seines Einsatzes formlos mitteilt. Blieben die Verhältnisse in den folgenden Jahren gleich, könne dann außerdem erneut auf diese Angaben verwiesen werden.

Außerdem verständigten sich die Beteiligten darauf, dass die Höhe von pauschalen Aufwandsentschädigungen und der voraussichtliche Zeitaufwand in unterschiedlichen Satzungen und Gremienbeschlüssen festgehalten werden können. Aus den Beschlüssen müsse lediglich insgesamt hervorgehen, dass die geltenden Betragsgrenzen von 50 Euro pro Stunde und 17.5000 Euro pro Jahr nicht überschritten werden.

Eine erneute Überarbeitung des BMF-Schreibens vom 27.03.2013 soll es übrigens nicht geben. Der Mitteilung zufolge hat sich das BMF aber bereit erklärt, den Verbänden die geschilderte Auslegung schriftlich zu bestätigen.

Deutscher Steuerberater-Verband e.V., Mitteilung auf der Homepage v. 02.07.2013.

Unterlassungsklagen – Risiko beim Telefonfundraising

Die meisten spendensammelnden Organisationen, insbesondere große Einrichtungen, nutzen die Dienste professioneller Telefonfundraisingunternehmen. Sie beauftragen die Callcenter regelmäßig damit, durch Anrufe Mitglieder und/oder Spenden zu gewinnen oder auch damit, den Angerufenen auf einen neuen Service oder auf sonstige Neuigkeiten aufmerksam zu machen. Solche Anrufe können verbraucherschutzrechtlich bedenklich sein.

Wurde vor dem Anruf das Einverständnis des Anschlussinhabers eingeholt, ist er freilich unbedenklich. Das gilt selbst dann, wenn die ausdrücklich erklärte Einwilligung lediglich anlässlich einer Meinungsumfrage eingeholt wurde. Solange der Verbraucher den Umfang seiner Einwilligung erkennen kann, gilt die Einwilligung (bis zu einem Widerruf) unbefristet. Das hat das Oberlandesgerichts (OLG) Köln mit seinem Urteil vom 07.12.2012 bestätigt.

Recht bekommen hatte zwar trotzdem der klagende Verbraucherschutzverband, der eine dem Malteserorden ver-

bundene gemeinnützige Organisation wegen „unzumutbar belästigender Telefonwerbung“ auf Grundlage des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Anspruch genommen hatte. Stein des Anstoßes war der Anruf einer Callcenter-Mitarbeiterin. Sie hatte im Auftrag der gemeinnützigen Organisation bei einem Ehepaar angerufen und es über die von der gemeinnützigen Einrichtung angebotenen Hausnotrufdienste informiert.

Das OLG Köln schreibt allerdings in seinem Urteil, dass „es (...) nicht von vornherein wettbewerbswidrig (ist), dass eine Wohlfahrtsorganisation sich zur Förderung ihres Dienstleistungsabsatzes am Telefonmarketing beteiligt.“ Das Gericht stellt damit klar, dass Telefonwerbung auch nach dem UWG zulässig sein kann, sofern die Grenzen für telefonische Werbung beachtet werden, die das Gesetz vorgibt. Die wichtigste Regelung stellt insoweit § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG auf: Demnach sind Werbeanrufer dann keine unzumutbare Belästigung, wenn derjenige, der angerufen werden soll, vorher ausdrücklich seine Einwilligung zu solchen Anrufen erteilt hat. Hintergrund dieser Regelung sind die Vorgaben der EU-Datenschutzrichtlinie, die die Privatsphäre schützen sollen. Bei der Umsetzung der Richtlinie hatte Deutschland das strenge „Opt-In-Verfahren“ gewählt, wonach eine Kontaktaufnahme nur bei vorheriger Einwilligung („Opt-In“) zulässig ist. Dem OLG Köln zufolge genügt dafür auch eine telefonische Erklärung, solange sie wirklich ausdrücklich erteilt wurde – stillschweigende oder mutmaßliche Einwilligungen reichen hingegen nicht. Außerdem muss der angerufene Verbraucher nach ständiger Rechtsprechung den Umfang seiner Einwilligung abschätzen können. Dass sich das Ehepaar im Rahmen einer telefonischen Meinungsumfrage damit einverstanden erklärt hatte, von Hilfs- und Wohlfahrtsorganisationen „über Assistenzsysteme und Hilfsmittel in der Häuslichkeit“ telefonisch angesprochen und informiert zu werden, wäre daher, so das OLG, an sich ausreichend gewesen.

HINWEIS: Grund für die Niederlage der NPO vor Gericht war allein die Beweislastverteilung. Die gemeinnützige Organisation hätte nämlich beweisen müssen, dass die Einwilligung der angerufenen Person tatsächlich vorlag. Weil sie dies nicht konnte, unterlag sie vor Gericht. Gemeinnützige Organisationen, die Telefonfundraising betreiben wollen, sollten daher möglichst zwei Regeln befolgen: Zum einen sollten sie die ausdrücklichen Einwilligungen der Verbraucher im Voraus einholen. Zum anderen sollte die NPO in der Lage sein, die erteilte Einwilligung im Zweifelsfall beweisen zu können (Mitschnitte von Telefonaten, in die der Verbraucher freilich zunächst ebenfalls eingewilligt haben muss; schriftliche Erklärungen etc.).



OLG Köln, Urteil v. 07.12.2012, Az. 6 U 69/12.

STIFTUNGSRECHT

Verschärfung der Vorschriften zur Familienstiftung

Familienstiftungen sind ein beliebtes Vehikel zur Sicherung des Vermögens und erlauben gleichzeitig die Versorgung der nahen Angehörigen. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit seinem Beschluss vom 13.05.2013 unterstreicht, konnten im Ausland ansässige Familienstiftungen darüber hinaus auch steuerlich interessant sein. Ab 2013 ist es damit – nach Verabschiedung des Umsetzungsgesetzes zur EU-Amtshilfe-Richtlinie – allerdings vorbei.

In dem Fall, der die BFH-Richter noch zur alten Rechtslage beschäftigte, ging es um eine in Liechtenstein ansässige Familienstiftung, die sich an einer in Deutschland ansässigen GmbH & Co. KG beteiligt hatte. Anlässlich der Entscheidung, ob der Stifter oder die ausländische Familienstiftung in die „gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen“ der GmbH & Co. KG mit aufzunehmen waren, stellte der BFH fest, dass § 15 Abs. 1 Satz 1 Außensteuergesetz alter Fassung (AStG a.F.) die Rechtssubjektqualität der Familienstiftung nicht antastet. Für die Frage der Einkünfteerzielung komme es daher allein auf die ausländische Familienstiftung an, die den Einkünfteerzielungstatbestand verwirkliche. Erst das durch die Familienstiftung nach den deutschen Regelungen ermittelte Einkommen werde dann dem Stifter bzw. den Bezugsberechtigten zugerechnet.

Für Familienstiftungen war dies eine äußerst günstige Regelung: Nicht alle Einkünfte der ausländischen Familien

stiftung wurden dem Stifter bzw. den Bezugsberechtigten als unmittelbar von diesen bezogen zugerechnet und anschließend der Steuer unterworfen, sondern nur das ermittelte Einkommen der ausländischen Stiftung. Für die Ermittlung des Einkommens einer ausländischen Stiftung galten jedoch die Grundsätze des deutschen Steuerrechts, so dass z.B. auch Freibeträge zu berücksichtigen waren und insbesondere auch die Steuerfreiheit von Beteiligungserträgen gemäß § 8b KStG.

HINWEIS: Mit der Verabschiedung des neuen § 15 AStG hat der Gesetzgeber die Vorschriften zu ausländischen Familienstiftungen mit Wirkung zum 1. Januar 2013 erheblich verschärft (siehe schon *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 05/2012, 4). Dem Stifter bzw. den Bezugsberechtigten zugerechnet wird nun nicht mehr nur das Einkommen der ausländischen Stiftung, sondern unmittelbar die Einkünfte.



BFH, Beschluss v. 13.05.2013, Az. I R 39/11.

VEREINSRECHT

So viele Vereine wie nie zuvor in Deutschland

Nach einer neuen Studie nimmt die Zahl der Vereine, Genossenschaften und Stiftungen in Deutschland stetig zu. Allein Vereine gibt es siebenmal mehr als noch vor fünfzig Jahren, ist in einem am 19.07.2013 erschienenen Artikel der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) zu lesen. Der häufig beklagte Mangel von Ehrenamtlichen sei deshalb im Wesentlichen eine Begleiterscheinung der wachsenden zivilgesellschaftlichen Strukturen.

Rund 105.000 Unternehmen gingen in Deutschland gemeinnützigen Tätigkeiten nach und erwirtschafteten allein im Jahr 2007 eine Bruttowertschöpfung von 90 Mrd. Euro, heißt es in dem FAZ-Artikel. Das entspreche 4,1 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Die Zahlen stammen aus einer neuen Studie der Bertelsmann- und Thyssenstiftung, die gemeinsam mit Forschern des Stifterverbands der deutschen Wissenschaft den Dritten Sektor unter die Lupe genommen haben. Insgesamt gebe es 616.154 Vereine, Stiftungen, gGmbHs und Genossenschaften in Deutschland. Darunter sei der Verein die häufigste Organisationsform: 580.294 Vereine haben die Forscher gezählt. Die Bedeutung der gemeinnützigen Unternehmen zeige sich auch auf dem Arbeitsmarkt, so die FAZ. Gemeinnützige Unternehmen stellten 2,3 Mio. sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze und 300.000 400-Euro-Jobs bereit. Von der viel beschworenen Ehrenamtskrise könne deshalb keine Rede sein. Mit dem starken Zuwachs an Vereinen sei eben auch der Bedarf an ehrenamtlich Engagierten gestiegen, heißt es in dem Artikel weiter.

FAZ, Artikel v. Andreas Mihm, erschienen am 19.07.2013.

Hinduistische Religionsgemeinschaft wird Körperschaft des öffentlichen Rechts

Viele Glaubensgemeinschaften sind mittlerweile als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt. Dazu zählen beispielsweise die Freikirchlichen Gemeinden, die Zeugen Jehovas, die Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland und die Bahá'í-Gemeinde in Deutschland. Auch eine hinduistische Tempelgemeinschaft in Nordrhein-Westfalen konnte sich diesen Status nun erstreiten. Mit Urteil vom 07.06.2013 hat das Verwaltungsgericht (VG) Arnsberg das Land dazu verpflichtet, dem hinduistischen Verein die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen.

Religionsgemeinschaften können gemäß Art. 137 Abs. 5 S. 2 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) beantragen, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu werden, wenn sie „durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten“. Über Art. 140 GG ist dieser Artikel geltendes Verfassungsrecht.

Vereine, die einen solchen Status begehren, müssen danach zwei Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen zum einen eine Religionsgemeinschaft bilden, die sich durch ein gemeinsames Glaubensbekenntnis auszeichnet. Dafür muss die Religionsgemeinschaft die Angehörigen dieses Glaubensbekenntnisses vereinen und das Glaubensbekenntnis pflegen, betätigen und verbreiten. Zum anderen – als zweite Voraussetzung – muss die Gemeinschaft durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder auch die Gewähr der Dauer bieten. Dieses Kriterium ist auf die Zukunft bezogen. Es verlange, so das Gericht, eine Prognose, ob die Religionsgemeinschaft auf Dauer Bestand

haben wird. Der Begriff der Verfassung meine dabei mehr als eine rechtliche Satzung. Unter Verfassung sei nämlich der tatsächliche Zustand der Gemeinschaft, also ihre Verfasstheit, zu verstehen. Die Zahl der Mitglieder sei dafür ein wesentliches Element. Aus ihr allein könne aber wiederum nicht auf den künftigen Fortbestand der Religionsgemeinschaft geschlossen werden. Insbesondere sei es verfehlt, den dauerhaften Bestand einer Religionsgemeinschaft von einem gewissen Verhältnis der Mitglieder zur Gesamtbevölkerung des jeweiligen Bundeslandes abhängig zu machen (i.d.R. ein Tausendstel der Bevölkerung), so wie es die Verwaltung regelmäßig tut. Vielmehr müsse berücksichtigt werden, wie lange die Religionsgemeinschaft bereits besteht, wie sich der Mitgliederbestand über die Jahre verändert hat, wie die Altersstruktur zu bewerten ist etc.

Die erste Voraussetzung war für die hinduistische Glaubensgemeinschaft leicht zu erfüllen: Dem Urteil zufolge finden auf dem Tempelgelände drei Mal täglich Verehrungszeremonien für hinduistische Götter statt, es wird religiöser Unterricht erteilt, Hochzeitszeremonien werden abgehalten und hinduistische Feiertage begangen. Daneben gebe es eine Vielzahl religiöser und sozialer Angebote, wie Tempelführungen und Sprach-, Tanz-, Yoga- und Meditationskurse.

Und auch die zweite Voraussetzung sah das VG Arnsberg als erfüllt an. Die Umstände sprächen klar für einen dauerhaften Bestand: Der Verein habe zwar nur rund 1.200 Mitglieder in NRW und damit deutlich weniger als 1/1000 der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens. Die meisten von ihnen seien dem Verein aber erst in jüngerer Zeit beigetreten. Dies zeuge von der wachsenden Bedeutung der Tem-

pelgemeinschaft. Da die Gemeinschaft außerdem „eine maßgebliche Institution des Hinduismus und damit eine der ältesten und größten Religionen der Welt darstellt“, habe die Gemeinschaft auch künftig das Potential, weitere Mitglieder anzuziehen.

HINWEIS: Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Mittel zur Erleichterung und zur Entfaltung der Religionsfreiheit. Er soll die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Religionsgemeinschaften stützen. Der besondere Status gibt den Körperschaften neben ihrer Organisationsgewalt beispielsweise auch das Recht, sich selbst Gesetze zu geben und Steuern von ihren Mitgliedern zu verlangen. Sobald ein Verein als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt wurde, endet unter bestimmten Voraussetzungen die rechtliche Existenz des ursprünglichen Vereins (siehe dazu *Nonprofitrecht aktuell* (NPR) 05/2013, 30).

Die spätestens seit der Entscheidung des BVerwG v. 28.11.2012 (6 C 8.12) vollzogene Abkehr von pauschalen Richtwerten (Zahl der Mitglieder im Vergleich zur Bevölkerung des Bundeslandes) rückt den Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts für viele weitere Religionsgemeinschaften in greifbare Nähe. Besonders einfach dürften es Religionsgemeinschaften haben, die – anders als neu gegründete Gemeinschaften – großen Weltreligionen zugehörig sind. So dürfte es z.B. nur eine Frage der Zeit sein, bis auch der Buddhismus in Deutschland als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt wird.



VG Arnsberg, Urteil v. 07.06.2013, Az. 12 K 2195/12.

Folgende Artikel finden Sie in der Ausgabe 04/2013 der Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen (ZStV):

ZUR STEUERLICHEN BEHANDLUNG VON VEREINSBEITRÄGEN (TEIL 3) – UMSATZSTEUERLICHE FOLGEN –

- Ralph Bartmuß, Dresden / Alexandra Pauls, Jena

Der vorliegende Beitrag bildet den Abschluss einer umfassenden Darstellung der steuerlichen Behandlung von Vereinsbeiträgen. Während sich die ersten beiden Teile (ZStV 2013, 8 und ZStV 2013, 46) mit der ertragsteuerlichen Situation befassen, stehen die umsatzsteuerlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit Vereinsbeiträgen ergeben können, im Mittelpunkt des dritten und abschließenden Teils.

> Weiterlesen? Dieser Beitrag steht für Sie auf der Website der ZStV zur Verfügung. Sie finden die o.g. Ausgabe im Archiv.

ZIVILRECHTLICHE NEUREGELUNGEN AUFGRUND DES GESETZES ZUR STÄRKUNG DES EHRENAMTES

- Ingo Saenger/Nadja Al-Wraikat, Münster

Im Vereins- und Stiftungsrecht führen Neuregelungen mit Rückwirkung zum Jahresbeginn zu einer weitergehenden Haftungsprivilegierung ehrenamtlich Handelnder. Auch wurde die Verbrauchsstiftung anerkannt und die Zulässigkeit des Rechtsformzusatzes "gGmbH" bestätigt.

DIE BEHANDLUNG DER REGELN SPORTLICHER FAIRNESS DURCH DIE RECHTSORGANE VON SPORTVEREINEN

- Carsten Morgenroth, Jena

Die Regeln sportlicher Fairness sind weder genau bestimmt noch bestimmbar – dennoch prägen sie die gesamte Sportausübung sowie deren rechtliche Bewertung durch die vereinsinternen Rechtsorgane. Für Rechtsorgane gilt hierbei insbesondere die Herausforderung, Sach- und Verfahrensgerechtigkeit zur Geltung zu verhelfen und dennoch Akten sportlicher Fairness, etwa durch Verzicht auf Rechte, nicht zu verhindern. Wie Rechtsorgane im Zusammenspiel mit den Sportlern unter Berücksichtigung des gegebenen Rahmens des Vereinsrechts handeln dürfen, widmet sich dieser Beitrag.

DAS ARCHIV DER STIFTUNGEN

- Thomas Adam, Arlington

Über das in Leipzig angesiedelte und von den 1910er bis in die 1930er Jahre tätige Archiv der Stiftungen ist bislang nur wenig bekannt. Im Bundesarchiv Berlin und im Stadtarchiv Leipzig wurden nun mehrere dünne Akten gefunden, die in begrenztem Umfang Aufschluss über die Entstehung und die Tätigkeit dieses Archives der Stiftungen geben. Der Beitrag beschäftigt sich mit dieser archivalischen Überlieferung.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

STIFTUNGSTAGE/FUNDRAISINGTAGE

8. Fundraisingtag Berlin-Brandenburg

Der 8. Fundraisingtag Berlin-Brandenburg findet am **5. September 2013** an der Universität Potsdam statt. Das aktuelle Programm ist in Vorbereitung.

- Kontakt: potsdam@fundraisingtage.de
- Informationen: <http://www.fundraisingtage.de>

10. Sächsischer Fundraisingtag

Der 10. Sächsische Fundraisingtag findet am **26. September 2013** an der Hochschule für Technik und Wirtschaft in Dresden statt.

Das aktuelle Programm ist in Vorbereitung.

- Kontakt: dresden@fundraisingtage.de
- Informationen: <http://www.fundraisingtage.de>

TAGUNGEN/KONGRESSE

Hildesheimer Tag des Stiftungsmanagements

Am **5. September 2013** richtet der Bundesverband Deutscher Stiftungen den Hildesheimer Tag des Stiftungsmanagements zum Thema „Mit Weitblick zum Ziel - Strategien für die Stiftungspraxis“ aus. Die Veranstaltung findet auf dem **Kulturcampus Domäne Marienburg der Stiftung Universität Hildesheim** statt und richtet sich exklusiv an die Mitgliedsstiftungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, die auch keinen Teilnahmebeitrag zu entrichten haben. Aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus stellt sich für Stiftungen die Frage, wie sie trotz geringerer finanzieller Mittel weiterhin wirksam den Stiftungsauftrag verfolgen können. Im Hinblick darauf werden im Verlauf des Tages verschiedene Aspekte des Stiftungsmanagements in den Blick genommen und es wird aufgezeigt, wie Strategien für die Stiftungspraxis entwickelt werden können.

- Kontakt: sonderkongress@stiftungen.org
- Informationen: <http://www.stiftungen.org>

Erster ökumenischer Kongress kirchlicher Stiftungen

Vom **5. - 6. September 2013** findet in **Hannover** der erste ökumenische Kongress kirchlicher Stiftungen statt. Landesbischof Ralf Meister und Bischof Norbert Trelle, Bistum Hildesheim, werden Grußworte sprechen. Zu den Hauptreferenten gehören Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Huber, ehemaliger Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, sowie Prof. Dr. Dr. Ulrich Hemel, Direktor des Instituts für Sozialstrategie, Berlin.

In zehn Workshops – unter anderen zu den Themen Kirchlichkeit kirchlicher Stiftungen, Satzungsgestaltung, Anlageleitlinien und Erbschaftskommunikation – können die Teilnehmer ihr Know-how in der kirchlichen Stiftungspraxis ausbauen. Ziel des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, der den Kongress initiiert hat, ist es, das kirchliche Stiftungswesen für die Zukunft zu stärken und die Vernetzung unter kirchlichen Stiftungen, auch über konfessionelle Grenzen hinweg, zu fördern. Wichtiger Meilenstein dafür ist die Verabschiedung der "Merkmale kirchlicher Stiftungen", die der Arbeitskreis Kirchen im Bundesverband Deutscher Stiftungen erarbeitet hat.

Der Kongress richtet sich an Vertreter aus kirchlichen Stiftungen und Organisationen.

Tagungsort ist die **Neustädter Hof- und Stadtkirche St. Johannis in Hannover**. Der Kongress wird veranstaltet vom Arbeitskreis Kirchen im Bundesverband Deutscher Stiftungen; Gastgeberin des Kongresses ist die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers.

- Kontakt: marietta.grimm@stiftungen.org
- Informationen: <http://www.stiftungen.org/kirchen>

Sonderkongress Kommunale Stiftungen

Am **26. September** findet der Sonderkongress Kommunale Stiftungen in **Freiburg** statt. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen stellt hier die Ergebnisse der deutschlandweit ersten Studie zu Kommunalen Stiftungen vor. Neben

der Landschaft kommunaler Stiftungen wird in der von NEXIA DEUTSCHLAND GmbH geförderten Studie die Praxis der kommunalen Stiftungsverwaltungen in den Blick genommen. Aktuell gibt es in Deutschland über 1.200 kommunale rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts und fast 800 kommunale Stiftungen, die als Treuhandstiftungen organisiert sind, so zeigen die Studienergebnisse. Die Kongressteilnehmer diskutieren gemeinsam mit Experten und Praktikern erste Empfehlungen, u. a. zu der Frage, wie kommunale Stiftungen zusammenwirken können um ungenutzte Potentiale besser zu erschließen.

- Kontakt: marietta.grimm@stiftungen.org
- Informationen: <http://www.stiftungen.org/sonderkongress-kommunales>

Erster europaweiter Tag der Stiftungen

Am 1. Oktober 2013 findet der erste europaweite Tag der Stiftungen statt.

Der Tag der Stiftungen ist ein bundesweiter Aktionstag, an dem vor allem dezentral öffentlichkeitswirksame Aktionen von Stiftungen durchgeführt werden.

Es handelt sich um eine gemeinsame Aktion des Donors and Foundations' Networks in Europe (DAFNE). DAFNE ist ein Netzwerk von 22 europäischen Stiftungsverbänden, die insgesamt über 6.000 Stiftungen vertreten.

Flankiert wird der Tag der Stiftungen von verschiedenen Unterstützungsangeboten und bundesweiter Öffentlichkeitsarbeit des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen.

Es besteht die Möglichkeit für Stiftungen, sich mit öffentlichkeitswirksamen Aktionen zu beteiligen.

- Informationen: <http://www.stiftungen.org>

WORKSHOPS, SEMINARE, WEITERBILDUNGEN

SEMINAR „Stiftungsmanagement – Die Grundlagen“

Am 29. August 2013 findet im **Haus Deutscher Stiftungen, Berlin** ein Grundlagenseminar der Deutschen StiftungsAkademie statt. Mit diesem Grundlagenseminar unterbreitet die DSA regelmäßig ein Angebot an Personen, die neu im Stiftungsbereich tätig sind und sich einen Überblick verschaffen wollen.

- Kontakt: evelyn.senftleben@stiftungen.org
- Informationen: <http://www.stiftungsakademie.de>

SEMINAR „Das Stiftungsrecht – Welche Chancen bieten Stiftungen den Gemeinden, Kirchen und Non-Profit-Organisationen?“

Am 12. September 2013 veranstaltet das Kommunale Bildungswerk e. V. in **Berlin** ein Seminar zum Thema „Das Stiftungsrecht – Welche Chancen bieten Stiftungen den Gemeinden, Kirchen und Non-Profit-Organisationen?“. Im Seminar werden die Fragen beantwortet, die sich zu Nutzen, Gründungsprozedere, Strukturen und Arbeitsweisen kommunaler wie kirchlicher Stiftungen stellen.

- Kontakt: info@kbw.de
- Informationen: <http://www.kbw.de>

SEMINAR „Gemeinnützigkeit und Steuerrecht – Vereine, gGmbH, gemeinnützige Stiftungen und gemeinnützige Körperschaften in öffentlicher Trägerschaft“

Vom 12. bis 13. September 2013 findet in **Berlin** ein Seminar des Kommunalen Bildungswerks e. V. zum Thema „Gemeinnützigkeit und Steuerrecht – Vereine, gGmbH, gemeinnützige Stiftungen und gemeinnützige Körperschaften in öffentlicher Trägerschaft“ statt. Im Seminar werden die für gemeinnützige Körperschaften relevanten Bestimmungen der AO, des Einführungserlasses der AO und der Einzelsteuergesetze (Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuergesetz) ausführlich und praxisorientiert erörtert. Es lässt genügend Raum, auf besondere Problemlagen aus der Praxis der Teilnehmer/innen einzugehen. Auch die Zusammenhänge zum geltenden Spendenrecht werden behandelt.

- Kontakt: info@kbw.de
- Informationen: <http://www.kbw.de>

SEMINAR Vereinsrecht „kompakt“

Im Seminar der NPO-Akademie in **Köln am 16. September 2013** vermittelt Rechtsanwältin Anka Hakert anhand konkreter Fallbeispiele zentrale Inhalte des Vereinsrechts und unterstützt die Teilnehmer bei der rechtssicheren Gestaltung des Vereinsalltags. Aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung und deren Auswirkungen auf die tägliche Praxis werden herausgearbeitet. Unter anderem werden Fragen zu den Themen Satzung, Mitgliederversammlung, Haftung und Streitigkeiten im Verein so geklärt, dass die TeilnehmerInnen auch ohne juristische Vorbildung die für sie bedeutenden Inhalte des Vereinsrechts verstehen und anwenden können. Die Referentin war selbst mehrere Jahre hauptamtlich für den AWO Kreisverband Berlin-Mitte e. V. tätig.

- Kontakt: office@npo-akademie.de
- Informationen: <http://www.npo-akademie.de>

SEMINAR „Ehrenamtliches Engagement – wie ehrenamtlich Tätige begrenzte personelle und finanzielle Kapazitäten in Kommunen ergänzen können“

Am 17. September 2013 veranstaltet das Kommunale Bildungswerk e. V. in Mannheim ein Seminar mit dem Titel „Ehrenamtliches Engagement – wie ehrenamtlich Tätige begrenzte personelle und finanzielle Kapazitäten in Kommunen ergänzen können“. Ziel des Seminars ist es, den Teilnehmenden einen Überblick über das Spektrum von Engagementförderungen zu geben, die es ermöglichen, in der Kommune Ehrenamtliche effektiv zu gewinnen. Im Ergebnis des Seminars sollen die Teilnehmer/innen Ansätze erarbeitet haben, wie sie in ihren Kommunen ehrenamtliche Mitarbeiter/innen besser einsetzen können.

- Kontakt: info@kbw.de
- Informationen: <http://www.kbw.de>

PRAXIS-SEMINAR: Gemeinnützigkeitsrecht: Verein, Stiftung, gGmbH, gemeinnützige Genossenschaft

Am 17. September 2013 vermittelt Rechtsanwalt Stefan Winheller im Praxis-Seminar der Steuer-Fachschule Dr. Endriss in Hamburg Grundlagen des Gemeinnützigkeitsrechts. Die Teilnehmer lernen z.B. die wichtigsten Aspekte des (Steuer-)Rechts der geläufigen Rechtsformen des NPO-Sektors kennen und erhalten einen fundierten Überblick über die neuesten Entwicklungen im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht sowie zu aktuellen Entscheidungen aus Rechtsprechung und Finanzverwaltung. Sie erfahren, wie Ein- und Ausgaben auf die verschiedenen steuerlichen Sphären einer NPO zu verteilen und welche Möglichkeiten der Steuergestaltung denkbar sind. Das Praxis-Seminar ist für Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Fachkräfte des Rechnungswesens, Dienstleister gemeinnütziger Organisationen, Vertreter gemeinnütziger Körperschaften sowie Mitarbeiter aus der öffentlichen Verwaltung konzipiert.

HINWEIS: Bei Anmeldung über die Kanzlei WINHELLER (info@winheller.com, Betreff: „Seminar Gemeinnützigkeitsrecht“), gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!

- Informationen: <http://www.endriss.de/seminare/vertiefung-str-rewegemeinnuetzigkeitsrecht>

ZERTIFIZIERTER STIFTUNGSLEHRGANG

Das Abbe-Institut für Stiftungswesen bietet vom 25. bis 28. September 2013 einen zertifizierten Lehrgang mit Schwerpunkt Stiftungsrecht für den am Stiftungsrecht und der Stiftungsarbeit interessierten Berater, Bank- oder Stiftungsmitarbeiter an. Die Veranstaltung findet in der Friedrich-Schiller-Universität Jena statt. Die Inhalte des Seminars sind auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten und behandeln die wichtigsten Rechtsfragen im Zivilrecht (darunter: Rechtsformwahl, Errichtung, Satzungsgestaltung, laufende Verwaltung, Beendigung, Insolvenz), im Gemeinnützigkeits- und Steuerrecht sowie im Arbeitsrecht. Weitere Schwerpunkte bilden die Rechenschaftslegung, Öffentlichkeitsarbeit und Management, Rahmenbedingungen erfolgreicher Kooperationen und Vermögensanlage.

- Kontakt: info@abbe-institut.de
- Informationen: <http://www.abbe-institut.de/termine/#58>

SCHULUNG „Führung von Stiftungen“

Vom 9. – 11. Oktober 2013 findet in Kremmen bei Berlin eine Schulung der Deutschen StiftungsAkademie zum Thema „Führen von Stiftungen“ statt. Die Schulung geht speziell auf die Anforderungen ein, die in Führungspositionen von Stiftungen erwartet und gefordert werden. Die Inhalte werden durch interaktive Vorträge und praktische Übungen vermittelt.

Thematisch werden die Felder Stiftungsmanagement, Personalmanagement, Führung, Geschäftsführung und Organe, Risikomanagement und Vermögensverwaltung sowie Jahresbericht und Bilanzanalyse behandelt.

- Kontakt: evelyn.senftleben@stiftungen.org
- Informationen: <http://www.stiftungsakademie.de>

SEMINAR „Steuerrecht "kompakt" für Non-Profit-Organisationen - Welche aktuellen Änderungen gibt es im Gemeinnützigkeitsrecht?“

Am 28. Oktober 2013 veranstaltet die NPO-Akademie in Berlin ein Seminar mit dem Titel „Steuerrecht „kompakt“ für Non-Profit-Organisationen – Welche aktuellen Änderungen gibt es im Gemeinnützigkeitsrecht“. Das Seminar vermittelt in kompakter Form die für Non-Profit-Organisationen wesentlichen steuerlichen Vorschriften und unterstützt die TeilnehmerInnen bei der rechtssicheren Gestaltung des steuerlichen NPO-Alltags. Besonderes Augenmerk wird auf die Bearbeitung konkreter Fallbeispiele und die Lösung individueller Problemstellungen gelegt. Fragen zu Gemeinnützigkeit und steuerlicher Begünstigung werden so behandelt, dass die TeilnehmerInnen auch ohne juristische und betriebswirtschaftliche Vorbildung die für sie bedeutenden Inhalte des Steuerrechts verstehen und anwenden können.

- Kontakt: office@npo-akademie.de
- Informationen: <http://www.npo-akademie.de>